

Warum Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe fördert und unterstützt das Jobcenter Arberland Kinder und Jugendliche sowie Junge Erwachsene aus Familien im Bürgergeld-Bezug. Die Grundlage für die Unterstützung finden Sie in §§ 28 ff SGB II.

Wie erhalten Sie diese Leistungen?

Grundsätzlich gelten die Leistungen mit Ihrem Bewilligungsbescheid Bürgergeld für den jeweiligen Bewilligungszeitraum als beantragt. Sie erhalten für jede Leistung beim Jobcenter Arberland ein Formblatt, mit dem Sie uns mitteilen, welche Leistung Sie ab wann beanspruchen möchten. Für jede Leistung erhalten Sie nach Prüfung einen entsprechenden Bescheid.

Ausnahmen:

Leistungen für den Schulbedarf:

- erhalten Sie automatisch zum 01. August sowie 01. Februar eines Schuljahres, wenn Sie und Ihr Kind im Leistungsbezug sind, der Schulbesuch nachgewiesen ist und Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Leistungen für Lernförderung:

- Hier ist ein gesonderter Antrag nötig. Diesen erhalten Sie beim Jobcenter Arberland.

Den Antrag auf Lernförderung sowie die Formulare für die anderen Bildungs- u. Teilhabeleistungen erhalten Sie beim

Jobcenter Arberland
Industriestr. 2, 94209 Regen
09921/94996-35

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 18. beziehungsweise 25. Lebensjahr, wenn sie selbst Sozialgeld beziehen und ihre Eltern im Bürgergeld-Bezug sind. Entfällt die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Bewilligungszeitraumes, müssen die Leistungen für Bildung und Teilhabe ggf. anteilig zurückgezahlt werden.

Leistungen, die mit dem Schulbesuch verknüpft sind, können bis zum vollendeten 25. Lebensjahr beantragt werden, wenn eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezahlt wird.

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe können bis vollendeten 18 Lebensjahr beantragt werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Für alle Leistungen (Ausnahme: Schulbedarf) erhalten Sie einen gesonderten Bescheid. Leistungen werden unbar erbracht.

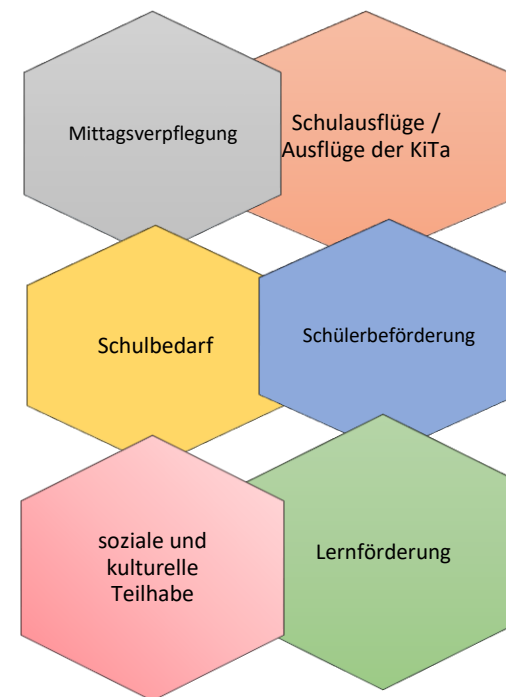
Leistungen für den Schulbedarf werden im August und Februar an Sie überwiesen.

Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden in der Regel monatlich an Sie überwiesen.

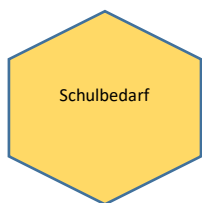
Alle anderen Leistungen werden in der Regel direkt mit dem Leistungsanbieter abgerechnet, sobald die entsprechenden Bescheide ergangen sind.

Stand 02/2023

Unterstützende Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene



Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket



Um die Kosten für Schulmaterialien, Kopiergeld usw. etwas aufzufangen, gibt es 2x jährlich einen Zuschuss. Im August werden derzeit 116,00 €* gezahlt; im Februar dann 58,00 €*. Das Geld wird auf Ihr Konto überwiesen, wenn der Schulbesuch nachgewiesen ist und eine Schulbesuchsbestätigung vorliegt.

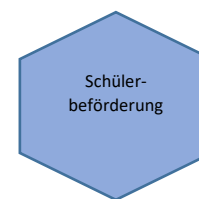
*= Stand 02/23; der Betrag wird jährlich etwas angehoben (siehe auch Flyer „Schulbedarf“)



Für eintägige Schulausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Das können Fahrkosten, Verpflegung oder Eintrittsgelder sein. Taschengeld wird nicht übernommen.

Gleiches gilt für Ausflüge, die von KiTa, auch Hort, Kindergarten oder Tagespflege unternommen werden.

(siehe auch Flyer „Schulausflüge“)



In Bayern besteht die Schulwegkosten-freiheit, d.h. grundsätzlich müssen Schüler und Schülerinnen nichts für den Schulweg bezahlen. Manchmal gibt es allerdings Konstellationen, wo dennoch Kosten anfallen. Übernimmt niemand anderer die Kosten, kann unter Umständen eine Leistung aus dem Bildungs- u. Teilhabepaket erfolgen.

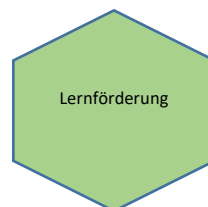
(siehe auch Flyer „Schülerbeförderung“)



Nehmen Kinder das Angebot für ein gemeinsames Mittagessen in Schule oder KiTa (auch Hort, Kindergarten oder Tagespflege) wahr, wird das Essen komplett als zusätzliche Leistung zum Bürgergeld gezahlt.

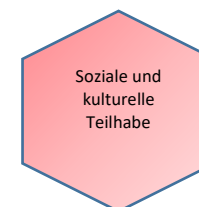
Bitte legen Sie den entsprechenden Bewilligungsbescheid bei der Schule/KiTa sowie dem Essensanbieter vor.

(siehe auch Flyer „Mittagsverpflegung“)



Manchmal ist die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder die Erreichung des Lernziels gefährdet. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um Lerndefizite auszugleichen, kann eine ergänzende Lernförderung in Anspruch genommen werden. Die Schule muss eine entsprechende Bestätigung ausfüllen.

(siehe auch Flyer „Lernförderung“)



Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bekommen einen Zuschuss von 15,00 € mtl., wenn sie Angebote von Vereinen oder Kultur- u. Ferienangebote wahrnehmen. Das können Sportangebote oder Musikunterricht sein, aber auch Angebote im Bereich Spiel, Geselligkeit oder Freizeit (z. Bsp. Ferienbetreuung).

(siehe auch Flyer „soziale u. kulturelle Teilhabe“)